

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr.29 „Etz – westlich der Appener Straße“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für das Gebiet südwestlich der Appener Straße und nördlich der Kreuzung Wedeler Chaussee (L105) Rollbarg / Appener Straße

Teil II: Umweltbericht

(einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen)

Stand: 01.09.2015

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dr. Wiebke Hanke
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

1 Umweltbericht	4
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	4
1.3 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	5
1.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
1.3.2 Schutzgut Boden	8
1.3.3 Schutzgut Wasser	10
1.3.4 Schutzgut Luft und Klima.....	11
1.3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	12
1.3.6 Schutzgut Mensch.....	12
1.3.7 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter.....	14
1.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	14
1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
1.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	14
1.5.1 Das Artenschutzrecht nach BNatSchG	15
1.5.2 Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht.....	15
1.5.3 Europäische Vogelarten	16
1.5.4 Fledermäuse.....	19
1.5.5 Weitere FFH-Tierarten.....	21
1.5.6 Pflanzenarten	21
1.6 Eingriffsbilanzierung	21
1.7 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	25
1.7.1 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	25
1.7.2 Maßnahmen für Tiere und Pflanzen	26
1.7.3 Maßnahmen für das Schutzgut Boden	26
1.7.4 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser	26
1.7.5 Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima	26
1.7.6 Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	26
1.7.7 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch.....	26
1.7.8 Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter	27
1.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
1.9 Zusätzliche Angaben	27

1.9.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	27
1.9.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	27
1.9.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
1.10	Quellen	29

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter (siehe § 8 Abs.3 Baunutzungsverordnung - BauNVO). Es soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden, in dem in Teilen Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Um Wohnnutzung in der Nachbarschaft zu schützen, werden nur Betriebe zugelassen, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d. h. auch direkt benachbart zu Wohnnutzungen zulässig wären. Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden nun überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Dieser Umweltbericht wird gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 29 (B-Plan) als auch für die dazugehörige 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufgestellt. Die FNP-Änderung hat denselben Geltungsbereich wie der B-Plan. FNP-Änderung und B-Plan haben unterschiedliche Aufgaben und Detaillierungsgrade. Der vorliegende Umweltbericht enthält auch die, nur für den B-Plan notwendige, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Soweit Aussagen zwischen B-Plan und FNP-Änderung zu differenzieren sind, wird hierauf im Text hingewiesen.

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen der Landschaftsplan sowie eine Baugrundbewertung (Geologisches Büro Thomas Voß 2013) vor. Darüber hinaus wurden durch ELBERG auf Grundlage einer Begehung am 6. August 2013 die Biotoptypen im Geltungsbereich kartiert und die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials beurteilt.

1.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Maßstab für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen sind diejenigen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB), die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben. Des Weiteren liegen die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind, den Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen zu Grunde.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Westlich des Gebiets schließen sich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ an. Im wirksamen Landschaftsplan ist der Bestand im Plangebiet mit der Signatur „Flächen für Acker, Grünland oder Baumschule geeignet“ benannt. Die Baumreihe an der Appener Straße ist mit „Erhalt und Pflege von Baumreihen“ gekennzeichnet.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter wird übergeordnet auf den Landschaftsrahmenplan sowie standort- und vorhabenbezogen auf den Landschaftsplan der Gemeinde zurückgegriffen. Nach dem wirksamen Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes I von 1998 fällt das Gebiet in einen großräumigen Bereich mit der Signatur „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ sowie in einen Bereich mit „Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Darüber hinaus sind im Landschaftsrahmenplan für das Plangebiet keine besonderen naturschutzfachlichen Kennzeichnungen oder Planungsziele dargestellt.

Im wirksamen Landschaftsplan ist der Bestand im Plangebiet mit der Signatur „Flächen für Acker, Grünland oder Baumschule geeignet“ benannt. Die Baumreihe an der Appener Straße ist mit „Erhalt und Pflege von Baumreihen“ gekennzeichnet. Weitere für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden ggf. nachfolgend jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Westlich an das Plangebiet schließt sich direkt das Landschaftsschutzgebiet Holmer Sandberge und Moorbereiche an (Verordnung 20.12.2002) (s. folgende Abbildung).

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet Holmer Sandberge und Buttermoor (Nr. 2324-303), befindet sich 1,7 km südwestlich des Plangebietes. Westlich befindet sich in rund 2,6 km Entfernung das FFH-Gebiet NSG Tävsmoor / Haselauer Moor (Nr. 2324-304), welches zugleich Naturschutzgebiet ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, da negative Effekte auf das Schutzgebiet aufgrund ausreichender Entfernung ausgeschlossen werden können. Sonstige flächige Schutzansprüche nach Naturschutzrecht liegen im Plangeltungsbereich und angrenzend nicht vor.



Abbildung 1: Die grün unterlegte Fläche zeigt das Landschaftsschutzgebiet Holmer Sandberge und Moorbereiche (Auszug aus der Schutzgebietsverordnung vom 20.12.2002)

1.3 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

1.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Bestand

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Plangebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein (§ 21 LNatSchG).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche. Ferner schließt es ein bebautes Wohngrundstück, eine Baumreihe und einen Knickabschnitt mit ein. Östlich des Plangebiets verläuft die Appener Straße (K13). Südlich und nördlich befindet sich Wohnbebauung, während sich im Westen Acker- und Grünland anschließen. Die weitere Umgebung ist durch Gewerbe- und Siedlungsstrukturen, Grünlandnutzung und Baumschulflächen geprägt.

Innerhalb des Plangebiets kommen vier Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2) ein Acker (AA), ein Knick (HW), eine Baumreihe (HGr) und eine dörfliche Siedlungsfläche (SDs).

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
AA	Acker	allgemein	-
HW	Knick	besonders	§
HGr	Baumreihe	besonders	-
SDs	Dörfliche Siedlungsfläche	allgemein	-

Der Biotoptyp Acker (AA) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Auf der intensiv bewirtschafteten Fläche wurde zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut. Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Der Knick (HW) verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets. Er ist an den meisten Stellen durchgewachsen, d.h. die Strauchschicht fehlt. Erhalten sind aber die recht dicht stehenden, stattlichen Überhälter (Stammdurchmesser 30-70 cm). Es handelt sich überwiegend um Stiel-Eiche (*Quercus robur*), zum Teil auch Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt treten Sträucher wie Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Holunder (*Sambucus nigra*) auf. Der Wall ist im westlichen Abschnitt gut erhalten und weist eine thermophile, grasreiche Vegetation auf. Im nördlichen Abschnitt ist der Wall kaum noch erkennbar. Hier dominiert eine nitrophile Staudenflur die Krautschicht. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Das Biotop hat somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und ist als zu erhalten festgesetzt.

Die Baumreihe (HGr) verläuft entlang der Appener Straße im Osten des Plangebiets. Sie besteht aus sieben, noch recht jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern deutlich unter 30 cm. Bei der dörflichen Siedlungsfläche (SDs) im Norden des Plangebiets handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus und Garten.

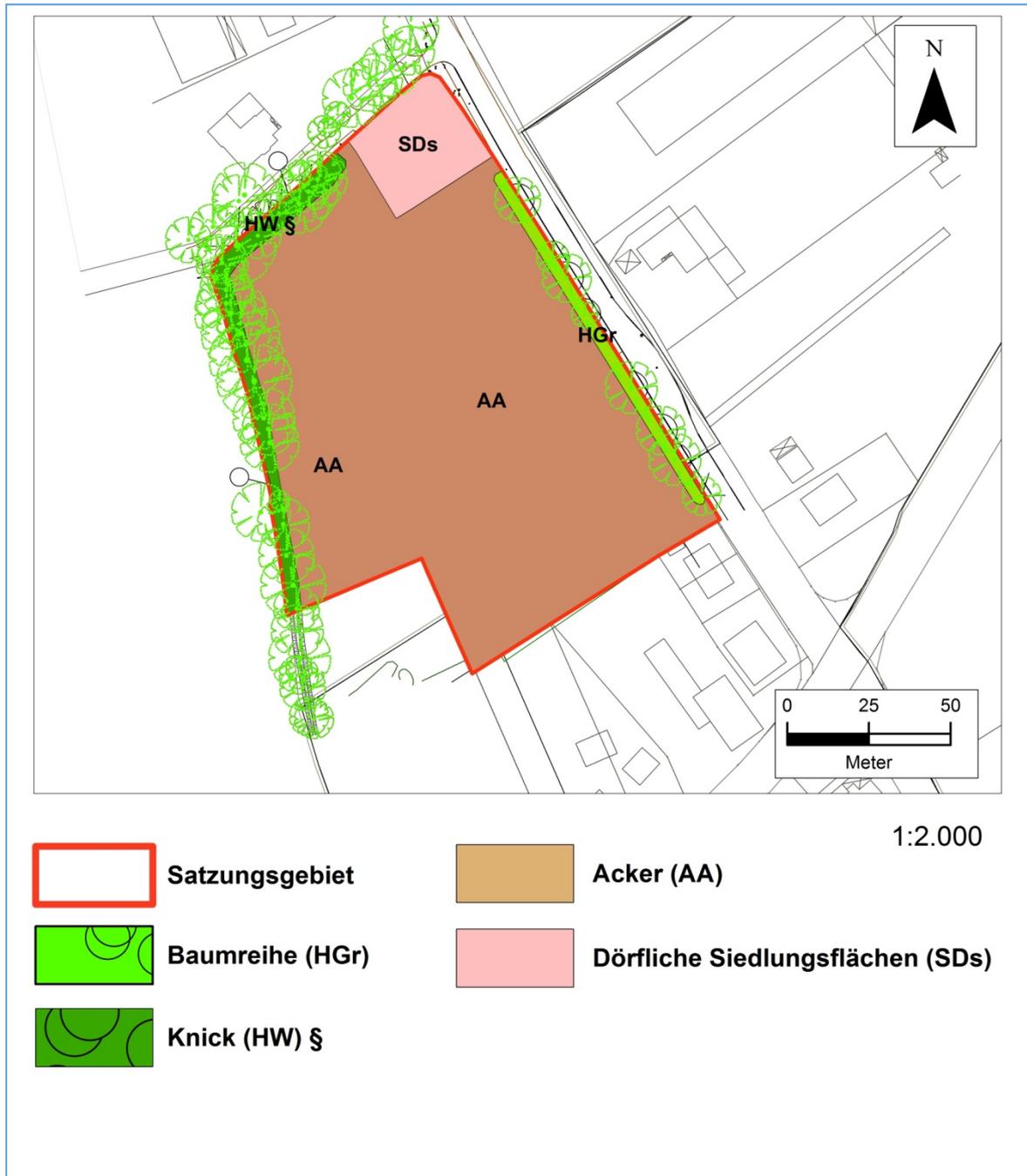


Abbildung 2: Bestandskarte der Biotoptypen

Auswirkungen

Durch die Realisierung der Planung wird der Biototyp Acker (AA) beseitigt und durch Wohn- und Betriebsgebäude und die dazugehörigen Privatgärten und Erschließungsstraßen ersetzt. Durch die künftige Nutzung wird der Lebensraum für die an die betroffenen Vegetationsstrukturen angepassten Tieren und Pflanzen dauerhaft vernichtet bzw. verändert. In den Bereichen, wo Boden versiegelt wird, kommt es zu einem Totalverlust von Bodenfauna und -flora. Die Veränderung bzw. Überbauung von Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ist in der Regel jedoch als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten. Zudem ist eine Vorbelastung durch die intensive Ackernutzung und die Appener Straße vorhanden. Eine Kompensation der entstehenden Eingriffe wird in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erreicht.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es darüber hinaus auch zu Eingriffen auf Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Der nördliche Knickabschnitt bleibt zwar erhalten, wobei aber der auf ihm bestehende Baumbestand aufgrund der nahen Baugrenze nicht gesichert werden kann. Weiterhin entfällt im östlichen Gebietsteil ein Baum, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten beseitigt werden muss. Eingriffe auf Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen bei Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes "Arten- und Lebensgemeinschaften". Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Kapitel 1.6).

Zusätzlich zu der Berücksichtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird dem Artenschutz in der europäischen Gesetzgebung besondere Bedeutung beigemessen. In der nationalen Praxis werden die rechtlichen Inhalte in Form einer artenschutzrechtlichen Betrachtung in die Planung aufgenommen.

1.3.2 Schutzgut Boden

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Durch die enge Verzahnung des Bodens mit den anderen Umweltmedien ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen. So ist der Boden u.a. wegen seiner Leistungen für weitere Schutzgüter (z. B. Grundwasser) erhaltenswert.

Bestand

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche, auf der zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut wurde. Ackerrandstreifen sind nicht bzw. kaum vorhanden. Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker in seiner Natürlichkeit anthropogenüberformt und weist nicht mehr seine natürliche Horizontierung auf.

Geologisch fällt das Plangebiet in die Pinneberger Geest, die Teil der Hohen Geest ist. Probebohrungen ergaben, dass der Boden aus Mittelsanden mit kiesigen Einschaltungen und im südlichen Bereich aus stark sandigen Geschiebelehmen mit schluffigen Sandlagen besteht (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar, während sich auf den schlechter durchlässigen Geschiebelehmen im südlichen Bereich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden kann. Gemäß des digitalen Landschafts- und Umweltatlas von Schleswig-Holstein des MELUR liegt das Plangebiet auf einer Fläche für die im eine sehr geringe Wassererosionsgefährdung und eine mittlere Winderosionsgefährdung angegeben sind. Die Bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe im Plangebiet ist als „schwach frisch“ dargestellt. In Bezug auf den Nährstoffhaushalt liegt das Plangebiet in einem Bereich für den die Nährstoffverfügbarkeit im eff.

Wurzelaum nach landesweiter Bewertung als „mittel 300 - 600 kmol_e/ha“ und nach regionaler Bewertung als „höher 75^{er}-90^{er} Perzentil“ angegeben wird.

Schädlichen Bodenveränderungen, Altstandorte oder Altablagerung sind für das Plangebiet nach Aussagen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch angemerkt, dass auf der historischen Karte von 1877 im nordwestlichen Teilbereich des B-Planes ein Teich zu erkennen ist. Dieser Teich ist in nachfolgenden Karten nicht mehr dargestellt (s. Abbildung 3). Es wird daher darauf hingewiesen, dass für den Bereich des Teiches Bodenuntersuchungen durchzuführen sind.

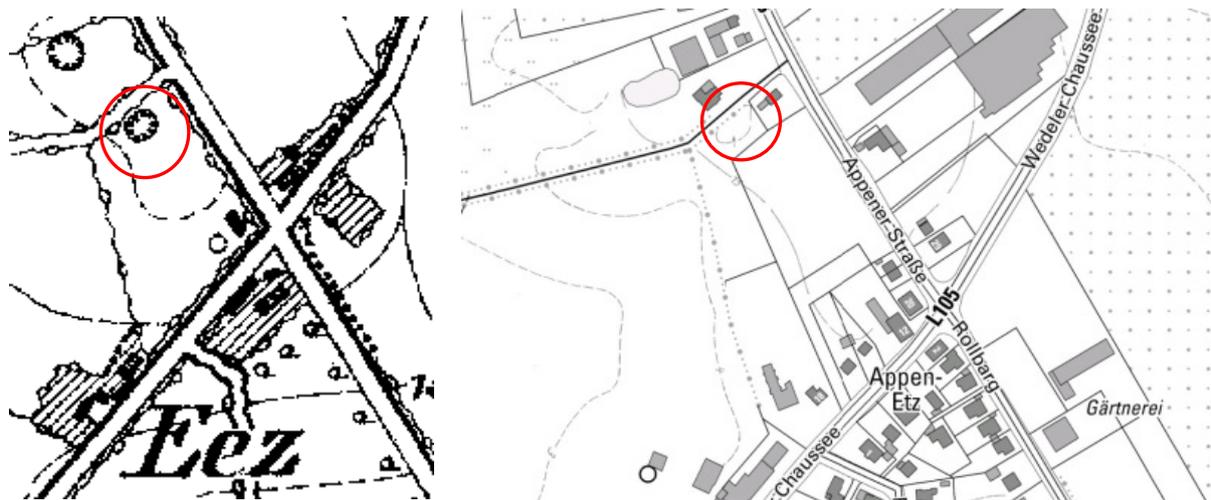


Abbildung 3: Links Karte von 1877 mit Teich; rechts aktuelle Karte ohne Teich

Auswirkungen

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Wesentlichen aus Versiegelung von bislang unversiegeltem Boden durch Gebäude, Wege und Straßenverkehrsfläche besteht. Der Boden verliert auf dieser Fläche seine Speicher-, Puffer- und Transformatorfunktionen im Naturhaushalt sowie seine Funktionen im Bodenwasserhaushalt. Bodenverbrauch ist bei der Schaffung von Bauflächen in der Regel unvermeidbar. Er kann lediglich durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß eingeschränkt werden. Zur Vermeidung übermäßiger Versiegelung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 unter der gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Gewerbegebiete maximal zulässigen GRZ von 0,8 festgesetzt. Im Bereich der versiegelungsfreien privaten Grünfläche wird der Boden auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, seine Funktion als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können. Insgesamt müssen aufgrund der Versiegelung im künftigen Gewerbegebiet die Belastungen des Schutzgutes Boden jedoch als erheblich eingestuft und entsprechend ausgeglichen werden. Der Ausgleich für die neuversiegelten Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Näheres s. Kapitel 1.6)

Darüber hinaus können sich durch die geplanten Baumaßnahmen Auswirkungen infolge potenzieller Bodenkontaminationen im Bereich des ehemaligen Teiches ergeben (s. Abbildung 3). Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass vor Bebauung der Fläche eine Untersuchung durchgeführt wird und der Boden auf mögliche umweltgefährdende Stoffe zu untersuchen und ggf. zu sanieren ist.

Im Rahmen der Bautätigkeiten werden nach Schätzungen der Unteren Bodenschutzbehörde zwischen 3.500 m³ bis 5.000 m³ organisch reichhaltiger Mutterboden anfallen und den Plangeltungsbereich verlassen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von der Behörde Möglichkeiten einer sinnvollen Wiederverwertung von Mutterböden aufgezeigt. Diese bestehen z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Gemeindegebiet Appen gibt es zudem mehrere Altlablagerungsflächen, deren Abdeckungen ausgebessert werden müssten. Für geeignete Flächen sind naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren rechtzeitig vor der Erschließung zu beantragen. Im Gemeindegebiet gibt es jedoch eine bestehende Genehmigung für eine entsprechende Aufschüttung. Für die bodenschutzrechtliche Prüfung sind Untersuchungen entsprechend der BBodSchV und der Vollzugshilfe für §12 BBodSchV notwendig, die eingebettet in ein naturschutzrechtliches Verfahren (Aufschüttung) sind.

1.3.3 Schutzgut Wasser

Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Gemäß § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Grundwasserflurabstände lagen bei Bohrungen im Mai 2013 zwischen 2,70 und 3,90 m u. GOK (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar, während sich auf den schlechter durchlässigen Geschiebelehmen im südlichen Bereich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden kann.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Wasserschutzgebietes. Die Fläche hat aber aufgrund der überwiegend gut durchlässigen Böden, welche ein hohes Versickerungspotenzial aufweisen, eine gewisse Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Auswirkungen

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen im Plangebiet bedingt jedoch eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen ist jedoch als nicht erheblich einzustufen. Es wird festgesetzt, dass das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Dadurch wird ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt. Die Verhältnisse der Grundwasserneubildung, wie sie vor Bebauung der Fläche im natürlichen Zustand geherrscht haben, bleiben weitestgehend erhalten. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich.

1.3.4 Schutzgut Luft und Klima

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Bestand

Durch die geographische Lage in Meeresnähe hat die Region westlich von Hamburg ein gemäßigtes Klima und relativ saubere Luft. Es herrscht im Jahresdurchschnitt eine Temperatur von 8,5 °C. Der jährliche Niederschlag beträgt im langjährigen Mittel 761 mm (CLIMATE-DATA.ORG 2015).

Das Lokalklima im Geltungsbereich ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die durch die geplante Überbauung in Anspruch genommenen Flächen haben keine besondere klimatische Funktion.

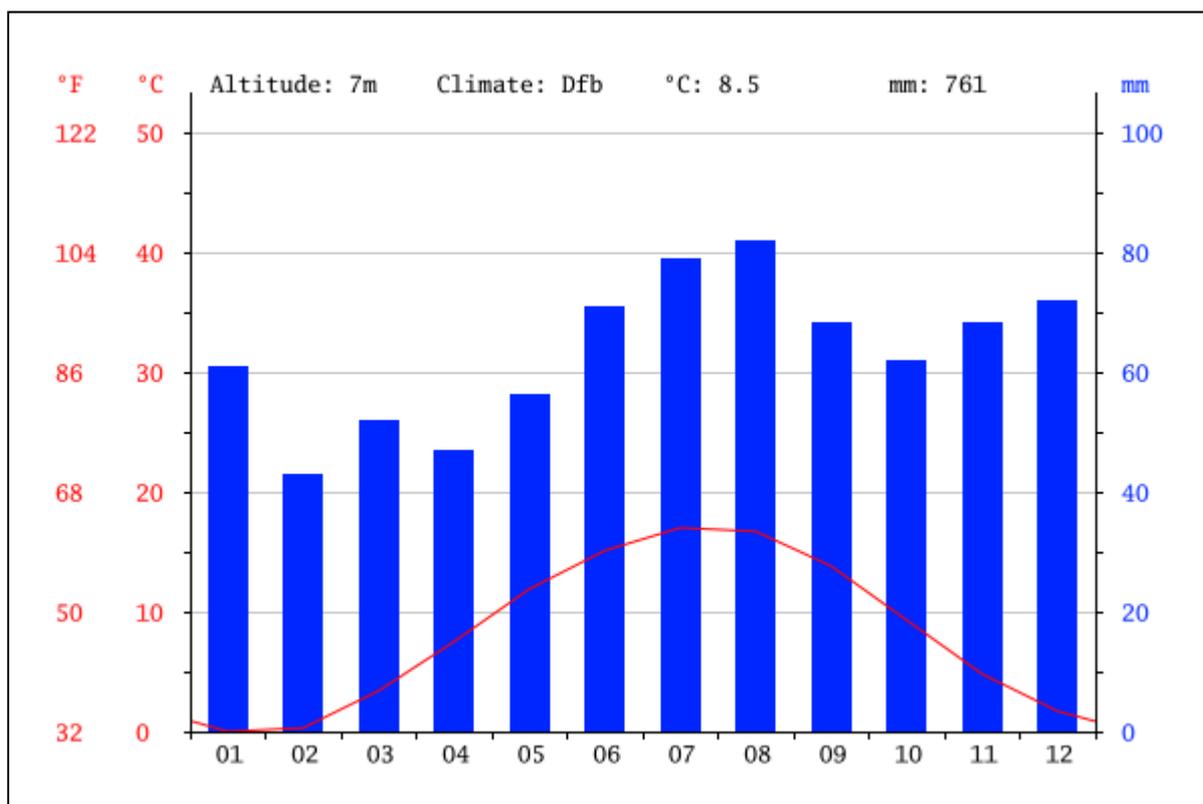


Abbildung 4: Klimadiagramm für Appen. In der Kopfzeile Angabe der Höhe, des Klimatyps nach Köppen und Geiger, Jahresdurchschnittstemperatur, Jahresniederschlag (CLIMATE-DATA.ORG 2015)

Auswirkungen

Es ergibt sich eine geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Emissionen aus Verkehr und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten. Klimabedeutsame Flächen sind nicht

betroffen. Für das Schutzgut Luft führt die Planung nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Luftschadstoffe. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

1.3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

Bestand

Das Plangebiet unterliegt derzeit überwiegend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im Westen und im Osten erhöhen Baumbestände den Strukturreichtum. Das Landschaftsbild wird durch die im Osten angrenzende Appener Straße (Kreisstraße 13) und die Spedition „RS Logistik GmbH“ jedoch beeinträchtigt. Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, im Westen landwirtschaftliche Flächen. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich. Das Landschaftsbild der weitläufigeren Umgebung ist von Baumschulflächen, Äckern und Grünland und Siedlungsstrukturen geprägt.

Auswirkungen

Es ergibt sich durch die Planung keine Inanspruchnahme von Gebieten von besonderer Bedeutung für das Landschafts- oder Ortsbild. Das Landschaftsbild erfährt durch die geplante Bebauung zwar lokal eine Veränderung, die aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht erheblich ist. Da die Fläche an bereits vorhandenes Gewerbe und Bebauung angrenzt, ergibt sich durch die Planung kein Eingriff in exponierter Lage. Um die Einbindung in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden, wurden Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe getroffen. Durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Erhaltungsfestsetzungen bezüglich der Baumbestände wird zudem eine Minderung der visuellen Beeinträchtigungen erreicht. Insgesamt wird es bei Berücksichtigung der Festsetzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes kommen. Eine gesonderte Kompensation für das Schutzgut ist nicht erforderlich.

1.3.6 Schutzgut Mensch

Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft, nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Menschen ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über die Atemluft sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf die Menschen haben. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild) besteht zudem ein enger Zusammenhang.

Bestand

Das Plangebiet selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, welche nicht für die Erholungsnutzung erschlossen sind am Straßenrand und im nordwestlichen Gebiets- teil befinden sich einzelne Gehölzbestände. Im Nordosten befindet sich ein Einfamilienhaus, die Wohnnutzung dort soll zulässig bleiben. Das Plangebiet liegt auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13). Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an, die sich weiter Richtung Ortsmitte Etz zieht. Im Osten befindet sich die Spedition „RS Logistik GmbH“, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an den Geltungsbereich.

Durch die Spedition und die Appener Straße (K13) sind Lärmbelastungen durch (Lkw-) Verkehr vorhanden. Weitere nennenswerte Belastungen wurden für den Planungsraum nicht festgestellt.

Auswirkungen

Die geplante Bebauung wird zu keinen erheblichen Belastungen des Schutzgutes Mensch führen. Während der Bauphase ist für die benachbarte Wohnbebauung zwar von einer erhöhten Lärmentwicklung auszugehen, diese wird aber zeitlich beschränkt sein. Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten, da im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Nutzungen und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es sind nur Betriebe zulässig, die von ihrem Emissionsverhalten her auch in einem Mischgebiet zulässig wären und damit auch mit direkt benachbarten Wohnen verträglich sind.

Die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der Umgebung wurde in einer schalltechnischen Untersuchung vom Büro LaimConsult geprüft. Eine Verschlechterung der Geräuschsituation aus Verkehrslärm aufgrund der zusätzlichen induzierten Verkehre an den Immissionsorten der benachbarten Bebauung ist demnach nicht zu erwarten. Es wurden darüber hinaus die Belastungen aus Straßenverkehrslärm im Plangebiet berechnet. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung von schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenzen oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Zum Schutz der künftigen Bewohner vor Lärm ist der Bereich, in dem Betriebsleiterwohnungen zulässig sind, mit 45 m ausreichend weit vom Rand der Appener Straße entfernt. Nach Südwesten hin sind sowohl ruhige Wohn- als auch Gartenbereiche möglich. Auch hinsichtlich des Gewerbelärms, der durch die gegenüberliegende Spedition entsteht, wurde festgestellt, dass in den Bereichen, in dem die Wohnnutzung zulässig ist, die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen aufgenommen, die dem Schutz der im Geltungsbereich vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen und der benachbarten Bau-

ung dienen. Näheres zu den Ergebnissen des Schallgutachtens ist der Begründung zum B-Plan bzw. dem Gutachten zu entnehmen.

1.3.7 Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bestand

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine schützenswerten Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vorhanden. Es sind bisher weder archäologische Baudenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt.

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar.

1.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Verstärkung der negativen Umweltauswirkungen führen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Entwicklung des Gewerbegebietes würde das Gelände weiterhin intensiv als Ackerfläche bewirtschaftet werden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wären weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Gleichbleibende Auswirkungen würden sich auf die übrigen Schutzgüter (Mensch, Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Kulturgüter und Sonstige Sachgüter) einstellen.

Um den Bedarf an Wohn- und Gewerbegebieten zu decken, wären anderweitig entsprechende Flächen auszuweisen. Ein Teil der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wäre auch an anderen Standorten zu verzeichnen, wie Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

1.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population ei-

ner Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

1.5.1 Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.5.2 Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensiv genutzter Acker) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Plangebiet vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitats theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“.

Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt. Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

1.5.3 Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Plangebiet werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Auf der Ackerfläche ist aufgrund der starken Nutzungsintensität ein Brutvorkommen von anspruchsvollen, störungsempfindlichen Bodenbrütern des Offenlandes, die extensiv genutzte Landschaften benötigen, ausgeschlossen. Nach Angaben des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein kommen diese Arten (z.B. Wachtelkönig, Rebhuhn, Wiesenweihe, Wachtel, Steinkauz, Ortolan oder Grauammer) in dem stark fragmentierten, relativ dicht besiedelten und intensiv genutzten Areal zwischen Pinneberg und Uetersen generell nicht mehr vor. Lediglich Wiesenpieper, Schafstelze und Braunkelchen haben vereinzelte Brutreviere, diese befinden sich aber weiter im Norden, Westen oder Süden, wo die Besiedlungsdichte abnimmt (Berndt *et al.* 2003).

Ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rohrammer kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche zwar ebenfalls als unwahrscheinlich gelten, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung innerhalb des Frühjahrs und Sommers birgt daher die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Baufeldräumung nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Für Feldvögel bedeuten die Baumaßnahmen einen Verlust von Lebensraum bzw. von Flächen für die Nahrungssuche. Zwei der potenziell vorkommenden Arten (Kiebitz und Feldlerche) sind auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Auch bei Kiebitz und Feldlerche ist aber durch die möglichen Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da beide Arten im Gebiet flächendeckend verbreitet sind (Berndt *et al.* 2003). Für den Kiebitz stellt die Ackerfläche zudem nur ein sekundäres Habitat dar, da er vornehmlich Grünland besiedelt. Die ausgedehnten Grünlandflächen westlich des Plangebiets bieten sich als Ausweichhabitat an. Das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) tritt nicht ein.

In den Gehölzstrukturen des Knicks, der Baumreihe sowie im Garten des bebauten Grundstücks können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle oder Klappergrasmücke vorkommen. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Arten, die eine ausgeprägte Strauchschicht benötigen, wie z.B. der Gelbspötter, sind hingegen nicht zu erwarten. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stielei-

chen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkelchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer.

Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit nur zu vermeiden durch eine Fällung der Bäume und Rodung der Strauchbestände außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1.3. bis 30.9.¹ Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel in den Gehölzstrukturen auch bei Erhalt des Gehölzbestandes, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Bebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Nutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell in den Gehölzen vorkommenden Arten sind jedoch ausschließlich weit verbreitete, häufige Arten, die ungefährdet sind und keine speziellen Habitatansprüche besitzen. In der ländlich geprägten, knick- und heckenreichen Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Die zukünftige Nutzung der Ackerfläche (gartenbezogenes Wohnen) ist für die gehölzbewohnenden Arten als Aufwertung gegenüber des zurzeit vorhandenen, strukturarmen Intensivackers zu sehen, da in den Hausgärten vorrausichtlich zusätzliche Bruthabitate entstehen. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen

¹ Zur Definition der Brutzeit sind § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 27 a LNatSchG heranzuziehen, hierin wird die Zeit, in der keine Bäume oder Gebüsche entfernt werden dürfen, auf die Periode 1.3.-30.9 bzw. 15.3.-30.9. festgelegt.

Artname	RL SH	Bemerkungen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen, vor allem Grünland, wenn Acker, dann bevorzugt Mais
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt Garten- und Gehölzstrukturen und Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Bemerkungen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Erläuterungen: RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

1.5.4 Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an walddreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als höchst unwahrscheinlich gelten. Ausgeschlossen wurde auch das Auftreten von Arten, die nur in den östlichen Landesteilen vorkommen.

Tabelle 3: Potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	nein	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	nein	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	möglich	sowohl Waldart als auch Hausart, Vorkommen eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	nein	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	nein	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, nur in den östlichen Landesteilen, Vorkommen daher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, da Daten wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus defizitär
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	möglich	bevorzugt wassernahe Wälder, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	nein	in wasserreichen Waldgebieten und an Feuchtlebensraumkomplexen, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgebieten, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatsprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	2	nein	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
Erläuterungen: Potenziell vorkommende Arten grau unterlegt; RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Planung nur indirekt betroffen, da die zu bebauenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten und das bestehende Gebäude von der Planung nicht berührt wird.

Für baumbewohnende Arten kann hingegen eine Betroffenheit bestehen. Im Zuge des Bauvorhabens ist der Verlust einiger Stieleichen und Buchen mit Stammdurchmessern zwischen 40-90 cm nicht auszuschließen. Aufgrund des hohen Stammumfangs sind in den Bäumen Höhlungen denkbar, die den hier potenziell vorkommenden Arten (insbesondere dem Abendsegler) praktisch ganzjährig als Quartier dienen könnten. Es kann daher kein Zeitraum für die Fällmaßnahmen benannt werden, in dem ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Bäume vor Fällung durch eine fachkundige Person auf besetzte Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Bei Hinweisen auf eine Quartiersnutzung ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung ist durch eine Besatzkontrolle der zu fällenden Bäume zu vermeiden.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Sollten sich bei den Kontrollen der zu fällenden Altbäume Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube oder Überwinterungsquartier ergeben, stellt die unvermeidbare Fällung eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Der Verbotstatbestand kann vermieden werden, wenn gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Falle einer Quartiersnutzung wäre es daher erforderlich, im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Ersatzquartiere zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Die Quartierskästen müssen für die vorkommenden Arten geeignet sein und hinsichtlich der Eignung als Sommer- bzw. Winterquartier den entfallenden Quartieren entsprechen. Die Kästen sind in ausreichender Höhe anzubringen (ab 3 m aufwärts), wobei auf einen freien An- und Abflug zu achten ist. Es müssen je entfallendem Wochenstuben- oder Winterquartier immer mehrere Kästen (mindestens 5) in verschiedenen Himmelsrichtungen aufgehängt werden, so dass die Tiere je nach Witterung ein geeignetes

Quartier vorfinden. Für eine Anbringung geeignet sind die zu erhaltenden Altbäume der Knicks im Geltungsbereich. Die Auswahl der Quartierskästen und ihre Anbringungsorte sind durch eine sachverständige Person in Abstimmung mit der Fachbehörde zu bestimmen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vermieden werden. Hierfür ist ggf. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren oder zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Jedoch kann in dem aktuellen Planungsfall davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt werden bzw. auch im Falle einer Betroffenheit ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird kein Konfliktniveau erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

1.5.5 Weitere FFH-Tierarten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhangs IV, die in Schleswig-Holstein potenziell auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope, welche im Plangebiet nicht vorkommen. Der Eremit (eine Blatthornkäferart) könnte im Altbaumbestand zwar geeignete Habitate vorfinden, ein Vorkommen kann aufgrund seines Verbreitungsareals aber ausgeschlossen werden. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Der Knick im Plangebiet bietet diese Strukturen nicht, da weder eine Strauchschicht noch ein Knicksaum vorhanden sind.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe von Feuchtbiotopen gebunden. Da im Plangebiet keinerlei Oberflächengewässer vorkommen ist es als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln und Wasserschnecken nicht geeignet.

1.5.6 Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (keine FFH-Arten noch andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensiver Acker mit regelmäßigem Herbizideinsatz und ohne Randstreifen verhindert, dass entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet, aufgrund der defizitären Ausprägung keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten.

1.6 Eingriffsbilanzierung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB zu beachten. In Schleswig-Holstein ist die Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffs-

regelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchzuführen. Die Bemessung des Ausgleichs richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der überplanten Flächen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Knick, der als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Der Knick wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Auf dem nördlichen Knickabschnitt (s. Abbildung 5) kann auf 40 lfm der Baumerhalt aufgrund der nahen Baugrenze nicht sichergestellt werden. Der betroffene Knickabschnitt ist entsprechend im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Der restliche Knick bleibt erhalten und ist zusammen mit dem teilweise vorhandenen Knickwall und Gehölzbestand dauerhaft zu sichern. In den textlichen Festsetzungen werden hierzu Bestimmungen über die Sicherung, Pflege und Entwicklung getroffen. Es wird außerdem ergänzend zur Knickerhaltung ein mindestens 5 m breiter vorgelagerter Knickschutzstreifen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Für den Abschnitt des zum Erhalt festgesetzten Knicks, der dem Gewerbegebiet zugeschlagen wird, sind Beeinträchtigungen jedoch nicht auszuschließen. Der betroffene Abschnitt umfasst 33 lfm. Er wird im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen.

Für den südlichen Abschnitt des zum Erhalt festgesetzten Knicks, der der privaten Grünfläche zugeschlagen wird, können Beeinträchtigungen hingegen ausgeschlossen werden. Zwar werden im Kreis Pinneberg Knicks auf privaten Flächen – auch wenn sie wie hier zum Erhalt festgesetzt sind – häufig trotzdem in voller Länge an anderer Stelle als Ersatzmaßnahme ausgeglichen. Als Grund wird angeführt, dass private Eigentümer sich nicht an die Festsetzungen des B-Plans halten und der Knick durch illegale Gartenerweiterungen und Baulichkeiten wie Spielgeräte, Gartenhäuser, Kompostbehälter u. a. zerstört wird. Diese Zerstörung ist hier nicht zu befürchten, da es sich hier um eine mehr als 30 m breite Grünfläche handelt, die zusätzlich zum Hausgarten im Baugebiet zur Verfügung steht und nicht um vergleichsweise kleine Einfamilienhausgrundstücke. Der Nutzungsdruck auf die Freiflächen ist daher wesentlich geringer. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Festsetzungen des B-Plans auch eingehalten werden. Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Bei Verstößen kann die Gemeinde Appen oder der Kreis Pinneberg im Rahmen des Ordnungsrechtes einschreiten.

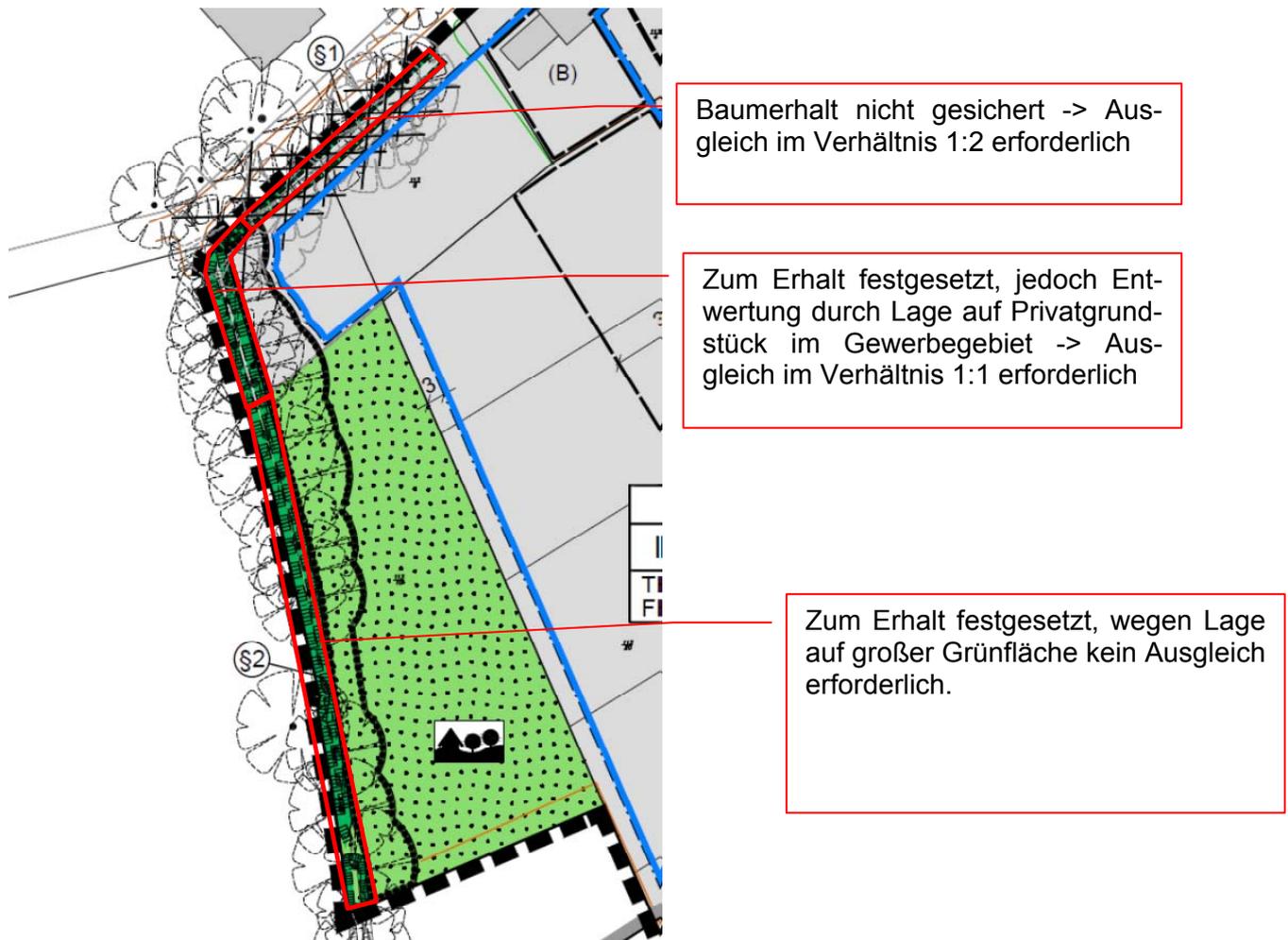


Abbildung 5: Ausgleichserfordernisse für die Eingriffe in den Knickbestand

Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche beträgt insgesamt 5.574 m². Darüber hinaus ist die Neuanlage von 113 lfm Knick erforderlich (Näheres s. folgende Tabelle und Kapitel 1.7.1).

Weiterhin sind für jeden Baum, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten beseitigt werden muss, in Ergänzung der Baumreihe an der Appener Straße zwei hochstämmige Laubbäume (Esche und Stieleiche) mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Tabelle 4: Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden	
Bestand	- 13.702 m ² offene Bodenfläche (überwiegend Acker) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	- Für das GEE (10.965 m ² , GRZ 0,6) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von 10.965 m ² × 0,9 = 9.868,5 m ² . Abzüglich der auf dem bestehenden Wohngrundstück bereits versiegelten Fläche (ca. 146 m ²) beträgt die potenzielle Neuversiegelung 9.722,5 m ² . - Für die Verkehrsfläche (1584 m ²) ergibt sich eine Versiegelung von ca. 90 %. Die Versiegelung beträgt: 1.584 m ² × 0,9 = 1.426 m ² . In der Summe ergibt sich eine potenzielle zusätzliche Versiegelung von 9.722,5 m² + 1.426 m². = 11.148,5 m².
Kompensationsbedarf	- Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen. Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 11.148,5 m² × 0,5 = 5.574,25 m².
Ausgleichsbedarf für Arten- und Lebensgemeinschaften aufgrund der Überplanung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	
Bestand	- ca. 160 lfm Knick
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	- 40 lfm Knick im Norden, auf dem der Baumbestand nicht gesichert werden kann - Entwertung von 33 lfm Knick, die den Privatgrundstücken im Gewerbegebiet zugeschlagen werden.
Kompensationsbedarf	- Rodungen von Knicks sind im Verhältnis von 1:2 durch Knickneuanlage auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: 40 lfm × 2 = 80 lfm - Die Abwertung des zu erhaltenden Knicks ist im Verhältnis 1:1 durch Knickneuanlage zu kompensieren; folgender Ausgleich ist erforderlich: 33 lfm Folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): 80 lfm+ 33 lfm= 113 lfm
Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Ersatzzahlungen	- Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ersatzzahlungen von 3,5 € pro m ² an den Kreis Pinneberg zu entrichten: 3,5 € × 5.574,3 m ² = 19.510 €
Knickneuanlage	- Ersatzknickmaßnahme in Höhe von 75 lfm in Bokel über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH / Stiftung Naturschutz - Für das verbleibende Ausgleichserfordernis in Höhe von 38 lfm sind für die Neuanlage von Knicks 65 € pro laufendem Meter an den Kreis Pinneberg zu entrichten: 38 lfm × 65 € = 2.470 €.
Baumpflanzungen	- Es sind für jeden Baum an der Appener Straße, der im Rahmen der Erschließungsarbeiten beseitigt werden muss, in Ergänzung der Baumreihe zwei hochstämmige Laubbäume (Esche und Stieleiche) mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.7 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

1.7.1 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche beträgt 5.574,3 m². Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,50 € pro m² zu leisten. Es ergibt sich somit eine Ersatzzahlung von 19.510 €. Die Ausgleichszahlung ist an das Kompensationskonto des Kreises Pinneberg zu entrichten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Aussage über die Verwendung getroffen werden. Der Kreis nutzt das Kompensationsgeld zum Ankauf geeigneter Flächen, in der Regel von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. Die Ausgleichsflächen werden dann an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Naturschutzorganisationen übergeben. Auf den Flächen können so fachkundig Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.

Darüber hinaus ist die Neuanlage von 113 lfm Knick erforderlich. Der größte Teil des Ausgleichserfordernisses (75 lfm) kann über die Ersatzknickmaßnahme Bokel bei der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH (Tochter der Stiftung Naturschutz) geleistet werden. Die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 7/35 in Bokel, deren räumliche Lage in der folgenden Abbildung dargestellt ist, gehört wie das Plangebiet zur Geest. Zwischen dem Eingriffsort und der Kompensationsfläche besteht somit der erforderliche naturräumliche Zusammenhang.



Abbildung 6: Lage der Ersatzknickmaßnahme Bokel (grüne Fläche) der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein / Stiftung Naturschutz; Abbuchung von 75 lfm (rote Linie)

Da derzeit keine weiteren abbuchbaren Knickflächen bei der Ausgleichsagentur existieren und auch der Vorhabenträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen kann, wird das verbleibende Ausgleichserfordernis von 38 lfm Knick in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg geleistet. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Für die Neuanlage von

Knicks sind 65 € pro laufendem Meter zu entrichten. Es ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 2470 €.

1.7.2 Maßnahmen für Tiere und Pflanzen

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist folgende Maßnahme erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.

Als Schutzmaßnahme für Fledermäuse sind Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm vor Fällung durch eine fachkundige Person auf besetzte Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Bei Hinweisen auf eine Quartiersnutzung ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Ggf. ist die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

1.7.3 Maßnahmen für das Schutzgut Boden

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung wird die maximale Grundflächenzahl im eingeschränkten Gewerbegebiet auf 0,6 festgesetzt. Damit bleibt die Grundflächenzahl unter dem zulässigen Höchstwert. Der Ausgleich für die nicht zu vermeidende Versiegelung erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Hinsichtlich potenzieller Bodenkontaminationen im Bereich des ehemaligen Teiches ergeben (s. Abbildung 3) wird eine Festsetzung aufgenommen, dass vor Bebauung der Fläche eine Untersuchung durchgeführt wird und der Boden auf mögliche umweltgefährdende Stoffe untersucht und ggf. saniert wird.

1.7.4 Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

Es wird festgesetzt, dass das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Dadurch wird ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt. Die Verhältnisse der Grundwasserneubildung, wie sie vor Bebauung der Fläche im natürlichen Zustand geherrscht haben, bleiben weitestgehend erhalten. Eine Kompensation der nicht erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist nicht erforderlich.

1.7.5 Maßnahmen für das Schutzgut Luft und Klima

Im dem eingeschränkten Gewerbegebiet werden nur Betriebe zugelassen, die von ihrem Emissionsverhalten her auch in einem Mischgebiet zulässig wären und damit auch mit direkt benachbarten Wohnen verträglich sind. Besonderen Klimaschutzfunktionen werden durch die Planung nicht in erheblicher Weise gemindert. Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

1.7.6 Maßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Um die Einbindung in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen zu vermeiden, wurden Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe getroffen. Durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes formulierten Erhaltungsfestsetzungen bezüglich der Baumbestände wird zudem eine Minderung der visuellen Beeinträchtigungen erreicht. Bei Berücksichtigung der Festsetzungen wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild kommen, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

1.7.7 Maßnahmen für das Schutzgut Mensch

Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in Bezug auf die anderen Schutzgüter getroffen werden, kommen auch dem Schutzgut Mensch zugute. Zum Schutz der benachbarten teilweisen Wohnbebauung wird im eingeschränkten Gewerbegebiet fest-

gesetzt, dass nur Nutzungen und Anlagen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch Abrücken der Baugrenzen geschaffen. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen, die dem Schutz der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen.

1.7.8 Maßnahmen für das Schutzgut Kulturgüter und Sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Maßnahmen erforderlich.

1.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Aufstellung dieses B-Plans ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage besteht, insbesondere in der Kombination mit Wohnungen für Betriebsleiter. Mit der Realisierung der Planung kann der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken innerhalb des Gemeindegebiets entsprochen werden, ohne offene Landschaft zu zersiedeln. Die Auswahl einer Standortalternative könnte im Umfeld aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten nur auf Flächen mit vergleichbarem oder höherem Konfliktniveau erfolgen.

1.9 Zusätzliche Angaben

1.9.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

Am 06. August 2013 hat eine Begehung stattgefunden, bei der die Biotope kartiert und die Habitatstrukturen hinsichtlich ihres faunistischen Potenzials beurteilt wurden. Weitere Fachgutachten, die der Umweltprüfung zugrunde liegen, sind der Landschaftsplan sowie eine Baugrundbewertung (Geologisches Büro Thomas Voß 2013).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsbilanzierung ist nach den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) durchgeführt worden.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben.

1.9.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

1.9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den B-Plan Nr. 29 und die dazugehörige 10. Änderung des FNP gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Im zurzeit überwiegend aus Acker bestehenden Geltungsbereich soll ein eingeschränktes Gewer-

begebiet entstehen. Innerhalb des Umweltberichtes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bzw. zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

Der Ausgleich unvermeidbarer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften wurden entsprechend der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume von 2013) bilanziert.

Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche beträgt insgesamt 5.574 m². Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,50 € pro m² an das Kompensationskonto des Kreises zu entrichten. Es ergibt sich somit eine Ersatzzahlung von 19.510 €. Darüber hinaus ist die Neuanlage von 113 lfm Knick erforderlich. Hierfür erfolgt eine die Anlage eines Ersatzknicks in Bokel von 75 lfm über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH / Stiftung Naturschutz. Für das verbleibende Ausgleichserfordernis in Höhe von 38 lfm sind für die Neuanlage von Knicks 65 € pro laufendem Meter an den Kreis Pinneberg zu entrichten. Es ergibt sich eine Ersatzzahlung von 2470 €.

Der Umweltbericht beinhaltet auch eine artenschutzrechtliche Prüfung. Diese hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/von Pflanzen und ihrer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	--	--
Fledermäuse	Vermeidung erforderlich: Vor Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern > 30 cm fachkundige Überprüfung auf Quartiere; im Fall eines Besatzes ist Näheres mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Vermeidung erforderlich: Im Fall einer Quartiersnutzung in den zu fällenden Bäumen sind vor Fällung Ersatzquartiere zu schaffen und dauerhaft zu erhalten (5 Fledermauskästen pro entfallendem Quartier); Näheres ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen.		

1.10 Quellen

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

CLIMATE-DATA.ORG (2015): Klima: Buxtehude (Weblink: <http://de.climate-data.org/location/160681/>, abgerufen am 13.05.2015)

Geologisches Büro Thomas Voß (2013): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Grundstücksgesellschaft Ohlenkamp GmbH

Innenministerium und des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Anlage zum gemeinsamen Runderlass. Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiebusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenausbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel

MELUR – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2015) Landschafts- und Umweltatlas (Weblink: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, abgerufen am 18.08.2015)

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel